



Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz

Aufgrund der §§ 18, 20, 30, 38, 40 Landespflegegesetz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der ab 01. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Im Gebiet der Stadt Mainz werden alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume sowie alle Walnussbäume nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung unter Schutz gestellt. Obstbäume in Privatgärten innerhalb geschlossener Ortsteile sind ebenfalls geschützt.
- (2) Geschützt sind
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Liegt der Kronenansatz unter 1 m Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss ein Stamm mindestens 30 cm Umfang haben.
 2. Ersatzpflanzungen nach § 5 Abs. 5 bis 7 und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, jeweils unabhängig vom Stammumfang.
- (3) Nicht unter diese Rechtsverordnung fallen Pappeln (*Populus spec.*), mit Ausnahme der gefährdeten Schwarzpappel (*Populus nigra*).
- (4) Sonstige gesetzliche oder in anderen Verordnungen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere des Naturschutzrechtes sowie Festsetzungen im Bebauungsplan, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume sowohl zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Stadt als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zählt auch die klimatische Situation im Siedlungsbereich. Der Sicherung und Erhaltung des Baumbestandes ab der unter Schutz gestellten Größe kommt dabei im gesamten Stadtgebiet eine überragende Bedeutung zu.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die fachgerechten Pflegemaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Mainz unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Eine Beschädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Insbesondere sind als solche Beschädigungen anzusehen:
 - die Befestigung der gesamten Fläche im Kronenbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Decke;
 - Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich;
 - Ausbringung von baumschädigenden Substanzen (z. B. Salze, Öle, Laugen usw.) im Wurzelbereich.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen können oder das charakteristische Aussehen erheblich verändern.



§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Mainz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen i. S. des § 1 dieser Verordnung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Mainz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern;
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann;
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - e) geschützte Bäume, die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster, Balkone oder Terrassen unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt zum Beispiel vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, sie aber ohne die Einwirkung der betroffenen Bäume im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung ohne künstliches Licht nutzbar wären, oder wenn das Blätterdach eines geschützten Baumes den Zutritt des Sonnenlichtes vollständig den ganzen Tag über von einer Terrasse abhält.
 - f) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der zuständigen Landespflegebehörde auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn
 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Mainz, Postfach 3820, 55028 Mainz, schriftlich unter Darlegung der Gründe und im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens unter Beifügung einer Lageskizze in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Standort, Art, Höhe und Stammumfang der Bäume müssen ausreichend dargestellt werden. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich innerhalb eines Monats erteilt.
- (4) Für die Entfernung von auf natürliche Weise abgestorbenen Bäumen von 80 oder mehr cm Stammumfang genügt die vorherige schriftliche Anzeige.
- (5) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Werden als Nebenbestimmungen Ersatzpflanzungen oder

stimmungen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen vorgegeben, ermittelt sich deren Qualität oder Höhe nach Absatz 7.

- (6) Wer widerrechtlich geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 7 auszugleichen, wenn Schadenbeseitigungs- oder Schadenmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden. Sind Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich, können Ersatzzahlungen nach Abs. 7 gefordert werden. Die Art der Kompensationsmaßnahme wird im jeweiligen Einzelfall durch Bescheid vorgegeben.
- (7) Ersatzpflanzungen sind mit wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzunehmen. Die erforderliche Ersatzleistung bemisst sich jeweils nach der Funktionsleistung des geschädigten bzw. entfernten Baumes. Sind Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich, so kann bestimmt werden, dass der erforderliche Geldbetrag zur Pflanzung und Unterhaltung durch die Stadt Mainz an anderer Stelle zu zahlen ist.

§ 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung eine Baugenehmigung beantragt, sind über die Festlegung gemäß § 5 (3) hinaus in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich zu machen. Sollten für das beantragte Bauvorhaben geschützte Bäume entfernt werden, ergeht die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Mainz entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt;
 - c) nach § 4 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht trifft;
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet;
 - e) die mit der Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung nach § 5 Abs. 5 verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes vom 04. Oktober 1985 in Form der Veröffentlichung vom 11.10.1985 außer Kraft.

Mainz, den 12.12.2003
Stadtverwaltung Mainz

gez.
Wolfgang Reichel
Beigeordneter